

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturgarten – Schwerin wächst zusammen“ im folgenden “Verein” genannt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin einzutragen. (Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ angehängt.)
2. Sitz des Vereins ist der ehemalige Zentralschulgarten, Wismarsche Str. 282 in 19053 Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind Umweltschutz, Erziehung und Bildung. Diese Ziele werden verwirklicht durch Sammlung und Weitergabe von Kenntnissen zur Erzeugung, Lagerung und Konservierung ökologischer Lebensmittel,

Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Nutzung erneuerbarer Energien,

Jugendhilfe in Form von Berufsorientierung und Workshops,

fachlicher und sozialer generationsübergreifender Erfahrungsaustausch,

biologischer, ökologischer und kultureller Umweltschutz zur Sicherung der Lebensgrundlagen, Einsatz erneuerbarer Energien

Nutzung der Möglichkeiten des Geländes für soziale und therapeutische Ziele.
2. Mit unserer Arbeit wenden wir uns an Menschen, die praxisorientierte Erfahrungen machen möchten.

Wir ermöglichen es, die komplexen Strukturen des biologisch bewirtschafteten Gartens neben seinen therapeutischen und handwerklichen Bereichen mit allen Sinnen zu erleben und wahrzunehmen.

Mit diesen einzelnen, erlebbaren Arbeitsbereichen soll die Möglichkeit zur Bildung und Erweiterung des Wissens von sinnvollen, naturnahen Lebenszusammenhängen gegeben werden.

Führungen und Projektarbeit werden ergänzt durch z.B. Kurse, Vorträge, Seminare, Lesungen.
3. Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§§ 55 und 56 AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Kulturverein Hof Medewege e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus: Ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur Satzung des Vereins bekennen und dessen Aufgaben fördern. Entscheidungen zu den Belangen des Vereins sind von den Mitgliedern zu fällen, die aktiv an der Bewirtschaftung des Objektes teilnehmen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft besteht für volle Monate. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Jahresende aus dem Verein austreten.

§ 5 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, monatlich ihren Beitrag zu leisten und regelmäßig an der Bewirtschaftung des Objektes mitzuwirken. Eine regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins ist gegeben, wenn das Mitglied an mindestens 3 der 5 Jahresaktionen (Frühjahrsputz, Grundbestellung, Sommeraktion, Ernte, Winterfestmachung) teilgenommen hat. Die Jahresaktionen werden analog der Regelungen in § 9 (2) der Satzung bekanntgemacht.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Aktive Mitglieder, die für die Tätigkeit des Vereins regelmäßig nicht mehr zur Verfügung stehen, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
3. Der Austritt soll schriftlich erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten Beiträge. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Jeweils zwei der o. g. Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer vergrößert werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere stimmberechtigte Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.
4. Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens 1x jährlich statt und wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Mitgliederversammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Aushang am Sitz des Vereines mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Allen Mitgliedern, die eine Mailadresse angegeben haben, soll die Einladung darüber hinaus per Mail zugestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Finanzplan und die Jahresrechnung des Vereins sowie über die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ausgenommen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, soweit dieser nicht gemäß § 6 (2) dem Vorstand obliegt, und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in eine Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung beauftragt ein fachkundiges Mitglied oder Nichtmitglied mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Prüfung soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel dokumentieren. Die Wahl des Rechnungsprüfers erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl bzw. Verlängerung des Prüfungsauftrages ist zulässig.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.